

Satzung

**Mütter- und Familienzentrum
Lorsch, e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

- ☞ Der Verein führt den Namen „**Mütter- und Familienzentrum Lorsch, e.V.**“.
- ☞ Er hat seinen Sitz in Lorsch.
- ☞ Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen.
- ☞ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- ☞ Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- ☞ Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern und Familien aufzuheben, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
- ☞ Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Kommunikation mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, unabhängig vom Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung.
 - b) Förderung von Erwachsenen durch diverse Angebote (möglichst mit Kinderbetreuung) wie: Gymnastische Kurse – Sprachkurse – Literaturkreis und regelmäßige Buchvorstellungen – Basteln – Vorträge – Selbsthilfegruppen – Beratung.
 - c) Fördern von Kindern und Jugendlichen durch diverse Angebote: im künstlerischen Bereich – im sportlichen Bereich – im Bereich Natur und Umwelt – wie Spiel- und Krabbelgruppen.
 - d) Verbesserung von Information im Hinblick auf familienpolitische Themen.
 - e) Schaffung von Integrationsmöglichkeiten mit Schwerpunkt Mütter und Familie: Alleinerziehende – Behinderte.
 - f) Schaffung von Betreuungsangeboten wie beispielsweise der Vorkindergarten.
 - g) familienfreundliche Preise.
 - h) Initiieren von Impulsen, die Hilfe zur Selbsthilfe geben.

§ 3 Organe des Vereins

- ☞ Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitstreffen.
- ☞ Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen beauftragt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter/innen“ gemäß § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen:
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 - Kassenwartin
 - Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - mindestens 3 Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind bis zwei Wochen vor der Wahl unter Angabe der Leistungs- und Eignungsbegründung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung weiterer begründeter Wahlvorschläge während der Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende sowie die Kassenwartin, d.h. sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitstreffen gebunden und führt diese aus.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande oder gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung / Tagesordnung:

- ☞ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr bis spätestens 31. März einzu-berufen.
- ☞ Der Vorstand kann außergewöhnliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern es das Ver-einsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Hierfür gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ☞ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Bergsträßer Anzeiger im Lokalteil Lorsch / Einhausen oder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung der Einladefrist von mind. 2 Wochen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- ☞ Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich 1 Woche vor der Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Beschlussfähigkeit / Stimmberechtigung:

- ☞ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen für das vergangene Jahr nachgekommen sind.
- ☞ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder be-schlussfähig.
- ☞ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ☞ Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollfüh-re-rin zu unterzeichnen.
- ☞ Die Mitgliederversammlung beschließt z. B. über:
 - Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Höhe des Mitgliedbeitrages

§ 6 Die Arbeitstreffen

- ☞ Die Arbeitstreffen des Mütter- und Familienzentrums Lorsch, e.V. finden regelmäßig statt und ste-hen allen interessierten Frauen und Männern offen.

- ☞ Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- ☞ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Die Mitgliedschaft

- ☞ Mitglied des Vereins kann jede Person – unabhängig von Alter, Beruf, Nationalität, Konfession und Familienstand – werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv oder passiv einzusetzen bereit ist.
- ☞ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
- ☞ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ☞ Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist 3 Monate vor Jahresende möglich.
- ☞ Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- ☞ Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- ☞ Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beiträge

- ☞ Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- ☞ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet auf überparteilicher, überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- ☞ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- ☞ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- ☞ Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.
- ☞ Sämtliche Einrichtungen des Vereins dienen dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Überschüsse dürfen nur hierzu verwendet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- ☞ Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- ☞ Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
- ☞ Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen soll bei Auflösung gehen an:

Schülerbetreuung der Wingertsbergschule Lorsch e.V.
Wingertsbergschule
64653 Lorsch

Zusatz: Falls der Verein bei Auflösung nicht mehr besteht soll das Vermögen an die Stadt Lorsch gehen mit der Verpflichtung es für die Kinderbetreuung einzusetzen.

§ 11 Schlussbestimmung

- ☞ Diese Satzungsänderung wurde am 06.März 2006 einstimmig in der Mitgliederversammlung angenommen.
- ☞ Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.